Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 6599.) Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover betreffend. Vom 29. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen für das vormalige Königreich Hannover, was folgt:

§. 1.

Das den Zünften zustehende Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, wird aufgehoben.

§. 2.

Oertliche Bestimmungen, wonach der Betrieb des Detailhandels in den Städten von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängt (§. 219. der Gewerbeordnung), oder wonach einzelne Gattungen von Waaren auf den Jahrmärkten nicht oder nur auf beschränkte Zeit feilgehalten werden dürfen, werden aufgehoben.

§. 3.

Auf dem Lande dürfen stehende Gewerbe und Detailhandel unter den allgemeinen Erfordernissen des Abschnitts II. der Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847., sofern nicht aus den Abschnitten III. und IV. und dem §. 195. derselben Beschränkungen hervorgehen, frei betrieben werden.

§. 4.

Jedem Landhandwerker steht es frei, sich in eine inländische Zunft seines Gewerbes aufnehmen zu lassen.

§. 5.

Jeder Gewerbetreibende darf hinfort Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen sind in der Wahl ihrer Meister unbeschränkt.

§. 6.

Alle den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehende gesetzliche Vorschriften treten außer Kraft.

Es bewendet jedoch bei den Vorschriften, welche in dem Gesetze vom 19. März 1852. über die Konzessionspflicht der Expedienten, Makler und Agenten für die Beförderung von Schiffspassagieren und in der Verordnung vom 15. Januar 1855. über die Konzessionspflicht der Preßgewerbe getroffen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. März 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6600.) Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau. Vom 30. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen für die durch Gesetz vom 20. September 1866. Unserer Monarchie einverleibten, zum vormaligen Herzogthum Nassau gehörig gewesenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Das durch Gesetz vom 9. Juni 1860. wiederhergestellte Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist mit dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung aufgehoben.

Mit demselben Tage treten die bestehenden Jagdpachtverträge außer Kraft.

Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht kann ferner nicht mehr stattfinden.

§. 2.

Für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird den Grundeigenthümern die Entschädigung erlassen.

Den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden bisher berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherren, Gutsbesitzern und anderen Privaten wird aus der Landeskasse eine Entschädigung gewährt, welche nach Maaß-

Maaßgabe der dieser Verordnung beigefügten Nachweisung in Kapitalsbeträgen von 1 bis 40 Kreuzer für den Metermorgen festgesetzt ist.

§. 3.

Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 4.

Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemarkungen einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Metermorgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;

c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.

§. 5.

Wenn die im §. 4. bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen, oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 4.) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§. 6.

Alle übrigen Grundstücke einer Gemarkung, welche nicht zu den im §. 4. gedachten gehören, bilden — insofern sie mindestens 300 Metermorgen im Zusammenhange enthalten — einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeinderäthen gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere Gemarkungen ganz oder theilweise mit anderen Gemarkungen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Aus dringenden Gründen soll auch die Aufsichtsbehörde befugt sein, eine solche Vereinigung anzuordnen.

Der Gemeinderath ist berechtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus

aus Einer Gemarkung mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Metermorgen umfassen darf.

Den Besitzern der im §. 4. bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre, und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 7.

Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenn gleich die Grundstücke nicht zu den im §. 4. gedachten gehören.

§. 8.

Auf den nach §. 7. aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§. 9.

Grundstücke, welche von einem über 3000 Metermorgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 4. fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Metermorgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§. 10.

In allen Festungswerken ist allein die Militairverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

Außer-

Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten werden auf Kosten der Militairverwaltung Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thalern oder, im Unvermögensfalle, eines verhältnißmäßigen Gefängnisses.

Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritte festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputirten des Stadtvorstandes und einem der Kreisverwaltung.

§. 11.

Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch den Gemeinderath vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemarkungen zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde denjenigen Gemeinderath, welcher die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 12.

Nach Maaßgabe der Beschlüsse des Gemeinderathes kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder

b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder

c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 13.

Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt und nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten durch den Gemeinderath unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§. 14.

Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 4. erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Aus-

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§. 15.

Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im §. 4. bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 16.

Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 18. 19. und 21. gegen den Ausländer verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von Einem Thaler zur Kreis-Kommunalkasse des Wohnortes des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im Königlichen oder Kommunal-Dienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privatforst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

§. 17.

Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die Nationalkokarde aberkannt ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.

§. 18.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt:

Wer,

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen, nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt.

§. 19.

Wer zwar mit einem Jagdschein versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder des Gemeinderathes jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdkontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§. 20.

Die Hege- und Schonzeit bleibt geregelt durch die §§. 29. pos. 6. und 30. 31. des Nassauischen Gesetzes vom 6. Januar 1860., betreffend die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen.

§. 21.

Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§. 22.

Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§. 23.

Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune, kann ein Jeder

Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§. 24.

Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf der Gemeinderath, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§. 25.

Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 9.), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landrathes bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landrathes erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen vierundzwanzig Stunden erstattet werden.

§. 26.

Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher die Jagd nach §. 9. gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landrathes, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers.

In den in den §§. 25. und 26. gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§. 27.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Kontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§. 28.

In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Kommunalkasse tritt die städtische Kasse.

§. 29.

Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungsrayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungskommandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§. 30.

An die Stelle der in den §§. 18. 19. 20. und 29. angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 31.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere auch die Nassauische Verordnung vom 9. Juni 1860., werden hiermit aufgehoben.

§. 32.

Bis zur Einsetzung der landräthlichen Behörden, auf Grund der Verordnung vom 22. Februar 1867., werden die denselben in diesen Verordnungen übertragenen dienstlichen Funktionen von den zur Zeit bestehenden Aemtern verwaltet; auch fließen bis zur Einrichtung der Kreis-Kommunalkassen die Jagdscheingebühren (§. 15.) zur Landessteuer-Kasse und hat über die Verwendung der eingehenden Beträge die Königliche Regierung zu beschließen.

§. 33.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird bezüglich der nach §. 2. zu gewährenden Entschädigung Unserem Finanzminister, im Uebrigen Unserem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Nach-

Nachweisung

der

in den einzelnen Gemarkungen für den Meter-Morgen zu entrichtenden Jagdentschädigungs-Kapitalien.

Amt.	Gemeinde.
	Klasse a. zu 1 Xr. Entschädigungskapital pro Morgen.
Diez	Dörnberg.
Nassau	Dornholzhausen.
Selters	Schnitthahn mit Langenbaum und Seeburg.
	Klasse b. zu 2 Xr. Entschädigungskapital pro Morgen.
Idstein	Schwickershausen.
Nassau	Oberwies.
Usingen	Hasselbach.
	Klasse c. zu 3 Xr. Entschädigungskapital pro Morgen.
Braubach	Camp.
Diez	Kalkofen, Laurenburg, Ruppenrode.
Idstein	Camberg.
Langen-Schwalbach	Egenroth, Langschied, Zorn.
Nassau	Singhofen.
Rüdesheim	Espenschied.
Runkel	Heckholzhausen.
St. Goarshausen	Kestert.
Wallmerod	Hahn, Oberhausen, Rothenbach.

Amt.	Gemeinde.
	Klasse d. zu 5 Xr. Entschädigungskapital pro Morgen.
Braubach	Lyckershausen.
Diez	Eppenrod, Geilnau, Giershausen, Holzappel, Horhausen, Isselbach, Langenscheid, Scheid, Steinsberg.
Eltville	Erbach, Kiedrich.
Hadamar	Dorchheim, Frickhofen, Mühlbach, Waldmannshausen, Nieder-Tiefenbach.
Idstein	Würgers, Oberselters.
Langen-Schwalbach	Grebenroth, Martenroth, Niedermeilingen, Obermeilingen.
Montabaur	Siershahn.
Nassau	Seelbach.
Rennerod	Berghahn, Gershasen, Halbs, Stahlhofen, Wengenroth, Westerburg, Wilmenroth, Winnen.
Rüdesheim	Ransel, Wollmerschied, Geisenheim, Johannisberg, Preßberg, Winkel.
Runkel	Aumenau, Blessenbach, Eschenau, Gaudernbach, Hofen, Laubus, Eschbach, Münster, Obertiefenbach, Schupbach, Wirbelau, Wolfenhausen, Langhecke.
St. Goarshausen	Caub, Nochern.
Selters	Caan, Dreifelden, Grenzhausen, Freilingen, Hundsdorf, Linden, Marheim, Quirnbach, Selters, Steinbach, Welferlingen, Baumbach, Ransbach, Nauort.
Usingen	Wernborn.
Wallmerod	Berod, Dahlen, Caden, Eisen, Elbingen, Girod, Herschbach, Kölbingen, Meudt, Ruppach, Sainscheid, Salz, Zehnhausen, Weltersburg.
	Klasse e. zu 10 Xr. Entschädigungskapital pro Morgen.
Braubach	Osterspai, Frücht.
Diez	Cramberg.
Eltville	Oestrich, Hallgarten, Eltville, Ober-Walluf, Rauenthal.
Hadamar	Langen-Dernbach, Heuchelheim, Nieder-Zeugheim, Ober-Zeugheim, Thalheim.
Idstein	Dombach, Erbach, Walsdorf, Eisenbach.
Montabaur	Ebernhahn, Höhr.

Amt.	Gemeinde.
Nassau	Nassau.
Rennerod	Gemünden, Hergenroth.
Rüdesheim	Lorch, Aulhausen.
Runkel	Arfurt, Villmar, Falkenbach, Seelbach, Weyer.
St. Goarshausen	Dörscheid.
Selters	Alsbach, Hilgert mit Faulbach, Freirachdorf, Mogendorf, Rückerod, Steinen (mit Straße und Stahlhofen), Vielbach, Zürbach.
Usingen	Wehrheim, Pfaffenwiesbach.
Wallmerod	Brandscheid, Girkenrod, Goldhausen, Guckheim, Haertlingen, Hundsangen, Molsberg, Pütschbach, Steinefrenz, Wallmerod, Weroth.
	Klasse f. zu 15 Xr. Entschädigungskapital pro Morgen.
Braubach	Filsen.
Diez	Biebrich, Charlottenberg, Schaumburg.
Eltville	Mittelheim.
Limburg	Kirberg, Limburg.
Rüdesheim	Rüdesheim, Stephanshausen, Aßmannshausen.
Runkel	Runkel.
St. Goarshausen	Weisel, Sauerthal.
Selters	Goddert, Nordhofen.
Usingen	Obernhein.
Wallmerod	Bilkheim.
	Klasse g. zu 20 Xr. Entschädigungskapital pro Morgen.
Braubach	Nieder-Lahnstein.
Diez	Wasenbach.
Eltville	Hattenheim, Neudorf.
Hadamar	Hadamar.
Montabaur	Eitelborn.
Nassau	Bergnassau, Scheuern, Dienethal.
Runkel	Schadeck, Steeten.
Selters	Stromberg.
Wallmerod	Mähren.

Amt.	Gemeinde.
	Klasse h. zu 30 Xr. Entschädigungskapital pro Morgen.
Braubach	Fachbach, Miellen, Nievern.
Diez	Balduinstein.
Eltville	Nieder=Walluf.
Höchst	Nieder=Hofheim.
Limburg	Dehrn.
Rüdesheim	Lorchhausen, Eibingen.
	Klasse i. zu 40 Xr. Entschädigungskapital pro Morgen.
Höchst	Heddernheim.
Runkel	Ennerich.

(Nr. 6601.) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Garantie des eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft für die neuen landschaftlichen Pfandbriefe. Vom 27. März 1867.

Im §. 22. des Regulativs über die Beleihung des nach dem Schlesischen Landschaftsreglement von dem landschaftlichen Kreditverbande ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums vom 11. Mai 1849. (Gesetz-Samml. für 1849. S. 191.) ist bestimmt, daß so lange der Sicherheitsfonds der neuen landschaftlichen Pfandbriefe nicht fünf Prozent der schwebenden Pfandbriefschuld erreicht hat, die Inhaber von neuen landschaftlichen Pfandbriefen wegen Befriedigung ihrer Forderungen an Kapital und Zinsen, auch in letzter Linie auf die eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft zurückzugehen befugt sind. Demnächst ist in diesem §. 22. verordnet:

„Diese Garantie der eigenthümlichen Fonds erlischt jedoch von selbst, sobald der Sicherheitsfonds zuerst auf jenen Betrag von fünf Prozent der Schuld gebracht ist, und bleibt von diesem zu seiner Zeit öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab das Recht der Pfandbriefs-Inhaber auf die unter a. und b. bezeichneten Objekte (den Sicherheitsfonds und die von der Landschaft für bewilligte Pfandbriefe erworbenen Hypotheken-Forderungen) eingeschränkt."

Mit Bezug auf diese Vorschrift wird hierdurch bekannt gemacht, daß die schwebende neue Pfandbriefsschuld der Schlesischen Landschaft zur Zeit 2,343,325 Thaler beträgt, während der Sicherheitsfonds der neuen landschaftlichen Pfandbriefe gegenwärtig eine Höhe von .... 168,850 Thaler, also von 7,2 Prozent jener Schuld erreicht hat.

Die Garantie der eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft für die schwebende neue Pfandbriefsschuld ist daher erloschen.

Berlin, den 27. März 1867.

Der Justizminister.
Gr. zur Lippe.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6602.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1867., betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in dem ehemaligen Herzogthum Nassau mit dem Preußischen Telegraphenwesen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 16. März d. J. genehmige Ich, daß das Telegraphenwesen in dem ehemaligen Herzogthum Nassau vom 1. April d. J. ab mit dem Preußischen Telegraphenwesen verschmolzen werde.

Berlin, den 30. März 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

ad § 16 Gesetz v. 27 Februar 1868 bestimmt für die neuen Landestheile (G.S. Jahrg. 1868 pag 177)

zu § 1, daß für Verwaltungsangelegenheiten v. 1 April 1868 ab keine Gebühren erhoben werden sollen, nimmt aber hiervon

in § 3 jedoch unter 15 nachstehenden Angelegenheiten, darunter sub Nr. 4 die Abgaben für Jagdscheine (Waffenpässe) aus.

Gesetz vom 9 März 1868 für die neuen Landestheile (G.S. Jahrg. 1868 pag 207) bestimmt

in § 1 daß Abgaben, welche für Jagdscheine, Jagdkarten, Jagdpässe, Jagdwaffenpässe u. Gewehrerlaubnißscheine zu erheben sind vom 1 April 1868 ab ohne Rücksicht auf die Casse, zu welcher sie bisher vereinnahmt sind, den zu bildenden Kreiscommunalverbänden überwiesen u. von den betreffenden Kreisvertretung verwendet werden sollen

in § 2 daß die vorschriftsmäßig ertheilten Jagdscheine x für den Umfang des ganzen Staats gelten sollen

Gesetz v. 26 Februar 1870 für die Provinz Hessen-Nassau (G.S. Jahrg 1870 pag 141) bestimmt (jedoch excl. Herz. Nassau)

in § 1 daß für jede Jagdkarte (Jagdwaffenpaß, Waffenschein, Gewehrerlaubnißschein) jährlich 2 Th. 15 Sgr. entrichtet werden sollen. die Ausfertigung erfolgt kosten- u. stempelfrei. In den gesetzlichen Vorschriften, über die Verpflichtung, Jagdkarten zu lösen, über deren Ertheilung u. über die Befreiung gewisser Personen von Lösung einer Jagdscheingebühr wird nichts geändert. In Kurhessen bleibt § 73 Nr. 6 des Kurfürstl. Stempelgesetzes v. 22 Decbr 1853 bezüglich der persönlichen Befreiung von der Gebühr ferner in Kraft

in § 2, daß in Kurhessen die zur Zeit ausgegebenen Gewehrerlaubnißscheine mit Ablauf von 14 Tagen, nachdem dies Gesetz in Kraft getreten sein wird, ihre Gültigkeit verlieren

